

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (Drucksache 19/496)

---

### Hintergrund:

Nach der aktuellen Gesetzeslage läuft für private Rettungsdienste die Genehmigung für eine Notfallrettung mit Ablauf der Übergangsfrist im Jahr 2022 aus. Der Gesetzentwurf soll klarstellen, dass im Rahmen einer Beauftragung nach § 5 RDG die Einbindung von Rettungsdienstunternehmen in die Notfallrettung möglich ist.

### Grundsätzlich:

Die IHK Schleswig-Holstein ist der Ansicht, dass eine Beauftragung privater Rettungsdienste perspektivisch zielführend ist, da andernfalls eine eingeschränkte Notfallversorgung für Teile der Bevölkerung Schleswig-Holsteins eintreten würde. Insbesondere in ländlichen Räumen gestaltet sich schon heute die Einhaltung der vom Land gesetzlich vorgegebenen Hilfsfrist schwierig. Nach einer Erhebung im Jahr 2014 wurde die Frist in Schleswig-Holstein im Durchschnitt in 91,5 Prozent der Notfälle eingehalten. Im Kreis Plön erfolgte die Hilfe in etwa 89 Prozent der Fälle innerhalb der vorgesehenen 12 Minuten und im Kreis Schleswig-Flensburg nur in 86 Prozent (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/2465). Im Kreis Stormarn erfolgte die Notfallrettung in den Jahren 2015/2016 nur zu 82 Prozent innerhalb der Frist (vgl. Stormarner Tageblatt, „Rettungsdienst: Stormarn hält Hilfsfristen nicht ein“, 26.3.2017). – Aus notfallmedizinischer Sicht sollte eine Hilfsfrist eigentlich nicht über zehn Minuten liegen.

Da aufgrund der demographischen Entwicklung mit einem zunehmenden Anteil älterer Menschen zu rechnen ist, der in ländlichen Regionen höher ausfällt als in Städten, wird der Bedarf an medizinischer (Notfall)versorgung steigen. Vor diesem Hintergrund können private Rettungsdienste einen wertvollen Beitrag leisten, neben den etablierten Hilfsorganisationen Defizite in der Notfallversorgung langfristig auszugleichen.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Zu Artikel 1, § 12 Absatz 5 Satz 2**

*„Der Standard der Ausstattung des jeweiligen Rettungsmittels nach Absatz 1 ist landesweit einheitlich unter Beteiligung von Luftrettungsträgern, Rettungsdienstträgern und Kostenträgern gemäß § 7 Absatz 1 herzustellen.“*

#### Bewertung der IHK Schleswig-Holstein:

Eine Vereinheitlichung der Ausstattung ist zu begrüßen, da somit bei allen Notfall- und Rettungssanitätären die Kenntnis einer sachgerechten Handhabung der Rettungsmittel vorausgesetzt werden kann.

### **2. Zu Artikel 1, § 7 Absatz 3 Satz 2**

*„Sofern Dritte nach § 5 Absatz 1 mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragt sind, ist deren Jahresabschlussergebnis bezogen auf die operative Aufgabenerfüllung des Rettungsdienstes im jeweiligen Rettungsdienstbereich von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren und unverzüglich nachzureichen.“*

#### Bewertung der IHK Schleswig-Holstein:

Einer Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer stehen keine Bedenken entgegen.

### **3. Zu Artikel 1, § 34 Absatz 4 Satz 2**

*„Soweit die Genehmigung für Notfallrettung außerhalb des Rettungsdienstes erteilt wurde, kann die zuständige Genehmigungsbehörde prüfen, ob diese Rettungsmittel im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 auch durch eine Beauftragung nach § 5 eingebunden werden können.“*

#### Bewertung der IHK Schleswig-Holstein:

Im Rettungswesen bestehen einheitliche berufliche Qualifikationsanforderungen und Hygienevorschriften, eine standardisierte Rettungsmittelausstattung wird angestrebt. Die Regeln gelten für Hilfsorganisationen und Rettungsdienstunternehmen gleichermaßen. Daher sind Private wie Hilfsorganisationen in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen, die ihnen von den Rettungsdienstträgern übertragen werden. Daher ist eine Beauftragung Privater mit der Notfallrettung zu begrüßen.

Darüber hinaus stellen private Rettungsdienste eine essentielle Unterstützung des Rettungswesens in Schleswig-Holstein dar und tragen somit zu einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Notfallversorgung der Bevölkerung bei, wodurch nicht zuletzt das Wohnen in ländlichen Räumen sowohl für Familien als auch für ältere Menschen eine Alternative ohne Einschränkungen im Vergleich zum städtischen Wohnen bleibt.

Auch hinsichtlich des Ziels der Landesplanung Schleswig-Holsteins, gleichwertige Lebensverhältnisse in der Fläche zu schaffen, gilt es, eine adäquate Infrastruktur auch für die medizinische Notfallversorgung vorzuhalten. Eine Nicht-Beauftragung Privater und der damit einhergehenden Reduzierung von Rettungsmitteln und deren Standorte in ländlichen Räumen, wäre somit kontraproduktiv.

*Elmshorn, 14.05.2018*